

Satzungstext

1 § 1 Name

2 „Bündnis 90/Die Grünen Mainz-Stadt“ - Kurzbezeichnung GRÜNE - sind der
3 Kreisverband (KV) der Bundespartei „Bündnis 90/Die Grünen“ im Landesverband
4 Rheinland-Pfalz für den Bereich der Stadt Mainz.

5 § 2 Grundsätze und Ziele

6 Bündnis 90/Die Grünen streben eine ökologisch fundierte Gesellschaft an. Die
7 politische Arbeit orientiert sich an den vier Grundprinzipien: ökologisch,
8 sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Das Grundsatzprogramm des
9 Bundesverbands gilt als Grundlage der Arbeit von Bündnis 90/Die Grünen Mainz-
10 Stadt.

11 § 3 Mitgliedschaft

- 12 1. Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Mainz-Stadt können nur natürliche
13 Personen sein,
 - 14 • die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen,
 - 15 • die keiner anderen Partei oder mit GRÜNEN in Konkurrenz stehenden
16 Wählervereinigung angehören,
 - 17 • die den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zahlen und
 - 18 • die ihren 1. oder 2. Wohnsitz in Mainz haben; Ausnahmen hiervon müssen auf
19 Antrag vom Kreisvorstand beschlossen werden.
- 20 2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Kreisvorstand beantragt werden;
21 über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
- 22 3. Bei der Zurückweisung eines Aufnahmeantrags, die schriftlich begründet
23 werden muss, kann der/die Widerspruchsführer/in bei der
24 Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen; diese entscheidet mit
25 einfacher Mehrheit. Der/Die Widerspruchsführer/in ist anzuhören.
- 26 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das beschließende Organ.
- 27 5. Eine Probemitgliedschaft im Kreisverband Mainz ist möglich. Die
28 Probemitgliedschaft ist beitragsfrei und auf einen Zeitraum von bis zu 6
29 Monaten befristet. Probemitglieder können an allen Mitglieder- und
30 Delegiertenversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede- und
31 Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Probemitglieder nicht
32 teilnehmen.

33 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 34 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet
35 der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch
36 Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, Ausschluss, Streichung oder
37 Tod.
- 38 2. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären.
39 Erklärt ein Mitglied mündlich seinen Austritt, so wird dieser Austritt
40 gültig, wenn der Vorstand schriftlich diese Erklärung gegenüber dem
41 Mitglied bestätigt und dieser Mitteilung nicht innerhalb eines Monats
42 schriftlich widersprochen wird.
- 43 3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung
44 mit 2/3 Mehrheit, wenn ein Mitglied erheblich gegen Grundsätze der Partei
45 verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt hat. Eine
46 Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung ist dem
47 Landesschiedsgericht als Ausschlussantrag zur endgültigen Entscheidung
48 vorzulegen.
- 49 4. Der Kreisvorstand kann ein Mitglied streichen
- 50 • wenn es seinen Wohnsitz außerhalb der Stadt Mainz verlegt, sofern eine
51 Meldung an die nun zuständige Gliederung erfolgt ist oder
 - 52 • wenn es postalisch für die Organe des Kreisverbandes nicht mehr erreichbar
53 ist.
- 54 5. Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet.
55 Ist ein Mitglied in der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr
56 im Rückstand, wird dieser vom Kreisvorstand schriftlich angemahnt. Zahlt
57 das Mitglied nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten
58 Mahnung weiterhin keinen Beitrag, gilt dies als Austritt. Auf Antrag des
59 Mitglieds ruht die Mitgliedschaft; ein Ruhen der Mitgliedschaft schließt
60 das Stimmrecht aus. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung
61 hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte
62 Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

63 § 5 Organe des Kreisverbandes

64 Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der
65 Kreisvorstand.

66 § 6 Die Mitgliederversammlung

- 67 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ der
68 Partei. Sie hat mindestens einmal pro Quartal stattzufinden.
- 69 2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand schriftlich
70 mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Termin (Datum des Poststempels)
71 und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufenen. Mitglieder und
72 diejenigen unter § 8 Absatz 6 genannten Personen, die über eine E-Mail-

- 73 Adresse verfügen, erhalten die Einladung innerhalb der selben Frist per E-
74 Mail, es sei denn, sie wünschen den Postversand und haben dies schriftlich
75 gegenüber dem Vorstand erklärt.
- 76 2. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung
77 beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Parteimitglieder erschienen sind.
78 Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden
79 können, sind auf einer folgenden Mitgliederversammlung ohne
80 Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit zu behandeln.
- 81 3. Der Kreisvorstand hat eine Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen
82 Termin einzuberufen, wenn 5% der Parteimitglieder – aber mindestens 10
83 Mitglieder- dies schriftlich verlangen.
- 84 4. Eine Mitgliederversammlung im Jahr findet als „Hauptversammlung“ statt. In
85 ihrem Verlauf sollen die anstehenden Wahlen zu Parteiämtern, die
86 Beschlussfassung des Haushalts sowie Berichte des Kreisvorstands, der
87 Fraktion, der Arbeitsgemeinschaften und der Delegierten stattfinden.

88 § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 89 a. Entscheidungen über politische, personelle und organisatorische Fragen,
90 b. Wahl und Entlastung des Kreisvorstands,
91 c. Wahl der KassenprüferInnen,
92 d. Wahl von Delegierten und StellvertreterInnen
93 E. Zu Landesdelegiertenversammlungen und Bundesdelegiertenkonferenzen können
94 Jahresdelegierte gewählt werden. Dazu soll mindestens die gleiche Zahl an
95 Ersatzdelegierten gewählt werden. Die Benennung einer Vertretung erfolgt durch
96 den oder die verhinderteN ordentlichen DelegierteN aus dem Kreis der
97 Ersatzdelegierten.
98 f. Aufstellen der KandidatInnen zu Wahlen
99 g. Satzungsänderungen.

100 § 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

- 101 1. Anträge können von jedem Mitglied, dem Kreisvorstand und den
102 Arbeitsgruppen gestellt werden und müssen dem Tagungspräsidium schriftlich
103 vorliegen.
- 104 2. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit
105 einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren und den Mitgliedern
106 zuzuleiten.
- 107 3. Im Regelfall leitet der Kreisvorstand die Mitgliederversammlung; diese
108 kann aber auch für jeweils eine Versammlung ein Tagungspräsidium
109 bestimmen.
- 110 4. Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.
- 111 5. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit jeweils 2/3 Mehrheit
112 beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt
113 werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet

114 nichtöffentlich statt. Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden
115 grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

116 6. Nichtmitglieder, die ständiges Mitglied in Gremien der Partei oder
117 Fraktion sind, verfügen zu allen Sachentscheidungen, die die Mainzer
118 Kommunalpolitik betreffen, im Rahmen der Mitgliederversammlung über Rede-
119 und Antragsrecht. Nichtmitglieder, die für Bündnis 90/Die Grünen Mainz-
120 Stadt ein Mandat in Gremien der kommunalen Selbstverwaltung ausüben,
121 verfügen zu allen Sachentscheidungen, die die Mainzer Kommunalpolitik
122 betreffen, im Rahmen der Mitgliederversammlung über Rede-, Antrags- und
123 Stimmrecht. Anwesende Mitglieder der von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-
124 Pfalz anerkannten Jugendorganisation, insbesondere der Grünen Jugend (GJ)
125 RLP und der GJ Mainz, haben Antrags- und Rederecht. Ebenso haben
126 Mitglieder grünnaher Gruppen an Mainzer Hochschulen ein Antrags- und
127 Rederecht.

128 7. Die Mitgliederversammlung kann zu Sachentscheidungen das Stimmrecht mit
129 absoluter Mehrheit auf anwesende Nichtmitglieder erweitern.

130 § 9 Der Kreisvorstand

131 1. Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre
132 gewählt.

133 2. Er besteht aus

134 • zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem/einer SchriftführerIn und
135 einem/einer SchatzmeisterIn, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden,

136 • desweiteren aus zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu vier
137 BeisitzerInnen. Die Anzahl der BeisitzerInnen wird vor der Wahl per
138 Abstimmung festgelegt. Bei der Besetzung des geschäftsführenden Vorstands
139 sowie des gesamten Vorstands sind § 15 Absatz 5 und § 15 Absatz 6 zu
140 beachten.

141 3. Der Kreisvorstand ist geschäftsfähig, wenn mindestens eine SprecherIn und
142 ein/eine SchatzmeisterIn gewählt sind.

143 4. Die Mitgliederversammlung kann dem Kreisvorstand oder einzelnen
144 Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung
145 zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit das
146 Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des Kreisvorstands oder
147 der betreffenden Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen können in

- 148 diesem Fall in derselben Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in
149 der Einladung hinzuweisen.
- 150 5. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder kann die nächste
151 Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen.
- 152 6. Die Amtszeit von Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten
153 Kreisvorstands.
- 154 7. Tritt der gesamte Kreisvorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen
155 eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Kreisvorstand
156 gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands führt der alte
157 Vorstand die Geschäfte weiter.
- 158 8. Die beiden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister*in können eine Vergütung
159 für die Erledigung der Vorstandsgeschäfte erhalten. Die Vergütung ist
160 abgaben- und steuerpflichtig, begründet jedoch kein abhängiges
161 Beschäftigungsverhältnis. Die Vergütung hat die Höhe der
162 Aufwandsentschädigung eines Stadtratsmitglieds.
- 163 Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung
164 einladen, so können fünf Mitglieder des Kreisverbands den Landesvorstand
165 beauftragen, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Kreisvorstands
166 einzuberufen.

167 § 10 Aufgaben des Kreisvorstands

- 168 1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Kreisverband
169 nach innen und gemäß § 26 (2) BGB nach außen.
- 170 2. Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
171 gebunden.
- 172 3. Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung oder Satzung
173 nichts anderes bestimmt, innerhalb des Kreisvorstands geregelt.
- 174 4. Der Kreisvorstand kann Ortsbezirksbeauftragte ernennen. Aufgabe der
175 Ortsbezirksbeauftragten ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen
176 den Mitgliedern im Ortsbezirk und dem Kreisvorstand. Zum Beauftragten kann
177 nur ernannt werden, wer den Nachweis der Fachkunde nach § 4 Abs. 2 Satz 1
178 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) erfüllt. Zur Ausführung dieser Aufgabe
179 benötigte relevante Daten können unter Berücksichtigung von §16 BDSG den
180 Ortsbezirksbeauftragten vom Kreisvorstand anvertraut werden. Die
181 Ortsbezirksbeauftragten sind in der Regel für die Dauer einer Legislatur
182 des Kreisvorstands ernannt.

183 § 11 Ablauf der Kreisvorstandssitzungen

- 184 1. Vorstandssitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder und die unter § 8
185 Abs. 6 genannten Personen offen und müssen mindestens einmal im Monat
186 stattfinden.
- 187 2. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

188 § 12 Finanzen und Kassenprüfung

- 189 1. Der Kreisvorstand legt für jedes Kalenderjahr einer Mitgliederversammlung
190 spätestens bei der ersten Kreismitgliederversammlung im 1.Quartal einen
191 Haushaltsentwurf zur Verabschiedung vor. Änderungen von mehr als 20% bei
192 einzelnen Posten oder von mehr als 10% des Gesamthaushalts sind der
193 Mitgliederversammlung zur Nachtragsbeschlussfassung vorzulegen.
- 194 2. Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei
195 KassenprüferInnen, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt
196 werden und dieser berichten müssen.
- 197 3. Näheres regelt die Beitrags-, Kassen- und Kostenerstattungsordnung.

198 § 13 Arbeitsgruppen (AG) und Ortsverbände (OV)

- 199 1. Zur politisch inhaltlichen Arbeit, sowie zu Zwecken der Organisation oder
200 Öffentlichkeitsarbeit können sich Arbeitsgruppen bilden. Als offizielle
201 Arbeitsgruppen der Partei können sie nur gelten, wenn:
- 202 • die Mitgliederversammlung ihre Anerkennung mehrheitlich befürwortet,
 - 203 • ständig mindestens 5 Parteimitglieder bzw. grünnahe Personen mitarbeiten,
 - 204 • SprecherIn und StellvertreterIn gewählt wurden,
 - 205 • und einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung über die Arbeit der AG
206 berichtet wird.
- 207 Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einer Arbeitsgruppe die Anerkennung
208 entziehen.
- 209 2. Öffentliche Erklärungen im Namen der Partei können Arbeitsgruppen nur mit
210 Zustimmung des Kreisvorstands abgeben.
- 211 3. Zur Arbeit in den Ortsbezirken der Stadt Mainz können sich Ortsverbände
212 bilden.
- 213 4. Die SprecherInnen der Arbeitsgemeinschaften und Ortsverbänden haben zu
214 Themen, die ihre Arbeit betreffen, Rede- und Antragsrecht in Sitzungen des
215 Kreisvorstands.

216 § 14 Fraktionsgruppe

- 217 1. Die Kreismitgliederversammlung wählt höchstens dieselbe Anzahl an
218 Personen, wie der Stadtratsfraktion angehören, zum Zwecke der Beratung der
219 Stadtratsfraktion in kommunalpolitischen Fragen.
- 220 2. Der Kreisvorstand hat dabei das Vorschlagsrecht für eine Person als festes
221 Mitglied der Fraktionsgruppe.
- 222 3. Mitglieder der Fraktionsgruppe können auch Personen sein, die nicht
223 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz-Stadt sind.
- 224 4. Die Wahl findet zu Beginn der Wahlperiode des Stadtrats und noch einmal in
225 der Mitte der Wahlperiode statt.

226 § 15 Wahlverfahren

- 227 1. Die Wahlen der Kreisvorstandsmitglieder, der Fraktionsgruppenmitglieder,
228 der Landesdelegiertenversammlungs- und Bundesversammlungs-Delegierten,
229 sowie die Aufstellung der KandidatInnen zu Wahlen sind geheim. Alle
230 anderen Wahlen können offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch
231 erhebt.
- 232 2. Die Wahlen zum Kreisvorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern
233 die Zahl der KandidatInnen die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht
234 überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich.
- 235 3. Bei Einzelwahl ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der
236 abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten
237 Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen und dabei mindestens ein
238 Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen
239 dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
240 Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt, ergibt auch diese
241 kein Ergebnis entscheidet das Los.
- 242 4. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Gewählt
243 ist, wer die meisten Stimmen erhält und mindestens 25 % der abgegebenen
244 gültigen Stimmen erhält. Um eine angemessene Vertretung von Minderheiten
245 zu gewährleisten, wird das Stimmrecht so geregelt, dass die Stimmzahl auf
246 zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden BewerberInnen beschränkt
247 wird.
- 248 5. Bei Wahlen zu Parteiversammlungen und Wahlen in Parteiämter, bei denen
249 eine Stellvertretung vorgesehen ist, werden jene zu Stellvertretern
250 bestimmt, die im Wahlverfahren unterlegen sind, aber das Quorum erreicht
251 haben. Sofern keine überzähligen BewerberInnen zur Verfügung standen oder
252 das Quorum nicht erreicht wurde, findet ein zusätzlicher Wahlgang statt.

253 Das Frauenstatut und der Minderheitenschutz finden hierbei keine
254 Anwendung.

255 6. Bei allen Wahlen ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der zu
256 wählenden Positionen mit Frauen besetzt wird.

257 7. Sollten für die zu wählende Position nicht genügend Frauen kandidieren
258 oder gewählt werden, so ist
259 (a) bei Meldefrist gebundenen Wahlen (Landesdelegiertenversammlung,
260 Bundesversammlung) von der Bestimmung des § 15 (6) abzusehen;
261 (b) andernfalls zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit dem
262 ausdrücklichen Hinweis auf die anstehende Wahl einzuladen;
263 (c) sollten auch dann keine Kandidatinnen vorhanden sein oder nicht
264 gewählt werden, ist ebenfalls von der Bestimmung des § 15 (5) abzusehen.

265 8. von der Bestimmung in §15 (7) b kann abgesehen werden,
266 (a) wenn bei der Aufstellung von KandidatInnen zu Wahlen, bei denen mehr
267 als ein Listenplatz zu vergeben ist, die Mehrheit der anwesenden Frauen in
268 einem separaten Votum ihre Zustimmung erteilt.
269 (b) wenn bei der Wahl zum Kreisvorstand nicht ausreichend Frauen zur
270 Verfügung stehen und die Mehrheit der anwesenden Frauen in einem separaten
271 Votum ihre Zustimmung erteilt. Für dieses Votum müssen mindestens 5 Frauen
272 auf der Kreismitgliederversammlung anwesend sein. Stellt eine der
273 anwesenden Frauen einen entsprechenden Antrag, so muss eine separate
274 Frauenversammlung durchgeführt werden, in der nur Frauen anwesend sein
275 dürfen.

276 § 16 Ordnungsmaßnahmen

277 Es finden die Regelungen der Landessatzung § 16 Anwendung.

278 § 17 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung

279 Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand
280 schriftlich hierzu ermächtigte Personen abschließen. Für Schulden des
281 Kreisverbandes haftet gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes nur das
282 Vermögen des Kreisverbandes; auf diese Bestimmung müssen Dritte bei Abschluss
283 von Rechtsgeschäften hingewiesen werden.

284 § 18 Änderungs- und Schlussbestimmungen

285 1. Die Satzung des Kreisverbandes kann nur mit 2/3 Mehrheit durch die
286 Mitgliederversammlung geändert werden; satzungsändernde Anträge sind der
287 Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

288 2. Die Auflösung des Kreisverbandes oder die Verschmelzung mit anderen
289 Gliederungen von Bündnis 90/Die Grünen bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit auf einer
290 ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Im Falle der

291 Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den
292 Landesverband Rheinland-Pfalz von Bündnis 90/Die Grünen.

293 3. Die Satzung vom 27.06.1989 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung
294 am 16.02.2000, 05.04.2000, 17.11.2002, 24.2.2005, 03.04.2008, 05.12.2013,
295 16.11.2016 sowie am 30.09.2021 geändert. Sie tritt in dieser Form zum
296 30.09.2021 in Kraft und löst alle bisherigen Satzungen ab.

297 4. Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der
298 Satzung des Kreisverbandes sein dürfen, so ist der Kreisvorstand befugt,
299 diese ohne vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss aus der Satzung zu
300 streichen. Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen;
301 der Kreisvorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als
302 Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.